

GEMEINDE ALBINEN

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Albinen, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das BG vom 24.01.91 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976;
- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 09.02.1996;

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Abwasser

Unter Abwasser versteht man alle verschmutzten oder unverschmutzten Wasser, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfließen.

Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwassernetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
 - b) private Abwasserleitungen, welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
 - c) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen;
 - d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
 - e) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwasser.
-

Art. 3 GKP, GEP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Abwasserleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

Art. 4 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungsplan und Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Private Abwasserleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Leitung zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Leitung zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des ZGB.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Abwasserleitungen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 7 Durchleitungsrecht

Oeffentliche Abwasserleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

2 Anschlusspflicht

Art. 8 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden verschmutzten Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Das Niederschlags- und Drainagewasser der Liegenschaften ist nach Möglichkeiten zu versickern oder in einen Vorfluter (Bach, Fluss, See) abzuleiten. Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.

Art. 9 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit dem Bau oder der Erneuerung der öffentlichen Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

Art. 10 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden,
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Abwasserleitung nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt einzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.;
 - giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
 - Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
 - Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Abwasseranlage zu Störungen Anlass geben können;
 - Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
 - dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
 - Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.;
 - Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
 - Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.
-

Art. 11 Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 13 Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

3 Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann seine Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 15 Gesuch

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Netz, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- c) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Oel-, Fett-, Benzinabscheider) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Art. 16 Kontrolle und Abnahme

Dem Bauamt ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Bauamtes zulässig. Das Bauamt übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

4 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**Art. 17 Art der Finanzierung**

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Abwasseranlagen, d. h. für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und für die Erneuerung, Gebühren.

Unterschieden wird zwischen:

- einmaligen Anschlussgebühren und
- jährlich zu entrichtenden Benutzergebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen.

Die Gebühren werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt, die von der Urversammlung genehmigt und vom Staatsrat homologiert werden muss.

Art. 18¹ Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Jede rechtskräftige Gebührenverfügung gestützt auf das vorliegende Reglement stellt einen Rechtsöffnungstitel im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dar. Ebenso bildet jede Gebührenverfügung ein unmittelbares Pfandrecht, welches unter Vorbehalt einer gegenteiligen Regelung im kantonalen Recht allen anderen Grundpfändern rangmässig vorgeht und im Grundbuch nicht eingetragen werden muss. Schuldner der Gebührenforderung ist primär der jeweilige Bauherr beziehungsweise Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung. Steht die Zahlungsunfähigkeit dieses Schuldners fest oder ist die Betreibung gegen ihn in der Schweiz nicht möglich, kann die Forderung aufgrund ihrer realobligatorischen Natur gegenüber jedem Rechtsnachfolger geltend gemacht und auch über das gesetzliche Pfandrecht durchgesetzt werden.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

5 Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 19 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzmassnahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 21 Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 22 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Beschlossen vom Gemeinderat am 01.06.1999.

Angenommen von der Urversammlung am 18.06.1999.

Genehmigt vom Staatsrat am 06.10.1999.

GEMEINDE ALBINEN

Der Präsident

Der Schreiber

Bernhard Grand

Josef Estermann

¹ Beschlossen vom Gemeinderat am 18.06.2007, an der Urversammlung vom 21.06.2007 genehmigt und vom Staatsrat am 16.08.2007 homologiert.
